

Ablaufplan zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (NDHS) in Intensivklasse und/oder Intensivkurs

→ Fallmanagement liegt federführend bei der allgemeinen Schule

- Schülerinnen und Schüler im System Schule und v. a. in der Klasse und Schulgemeinde ankommen lassen und Zeit zur Eingewöhnung geben.
- ABZ: Hilfe bei der Organisation bzgl. der Beschulung und Beratung hinsichtlich Fördermaterialien in den Intensivklassen/Intensivkursen.
- Schulpsychologie: Beratung bzgl. Ankommenskultur.
- Die allgemeine Schule trifft bei Bedarf Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der sozialen und emotionalen Entwicklung entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern (Festlegung in einem Förderplan).
- Schulpsychologie ab 3. Monat: Beratung bzgl. psychischer Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, möglicher Traumatisierung, mangelnder Unterstützung durch das häusliche Umfeld etc. Beratung durch die Schulpsychologie ist nur mit Einverständnis der Eltern möglich.
- Sofern es offensichtlich ist, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung oder körperlich-motorische Entwicklung vorliegt, ist eine vorzeitige Anspruchsklärung unter Einbeziehung der Schulpsychologie über das zuständige rBFZ möglich.
- Bei offensichtlichem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören sollte das zuständige üBFZ unmittelbar einbezogen werden.

- rBFZ: Die Beantragung (mit BFZ-Antrag) der Beratung und Unterstützung im Rahmen von Vorbeugenden Maßnahmen (VM) ist möglich.
- Eine Aufnahme in eine Förderschule kann auf Antrag der Eltern über eine Probebeschulung jeweils zum Halbjahr/Schuljahresende erfolgen, sofern ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in dem entsprechenden Förderschwerpunkt wahrscheinlich ist. Eine Aufnahme in die Auszeit- oder Durchgangsklasse (Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung) kann nur nach vorausgegangener ambulanter Förderung erfolgen (frühestens ab dem 10. Monat der Beschulung).

- ggf. Einleitung des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung über das zuständige rBFZ (entsprechend der Regelungen im Hessischen Schulgesetz (HSchG)).

in den ersten 3 bzw. 6 Monaten nach dem Start der Beschulung

ab dem 7. Monat
der Beschulung

nach Ablauf eines
Jahre der Beschulung

Begleitung der Fälle in kooperativer Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen rBFZ und
Schulpsychologie in der Seiteneinsteigerkonferenz